

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**PRÄSIDIALABTEILUNG 1****GZ. 05 0301/46-Pr.1/93**

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 5127869

Sachbearbeiter:
Dr. Stanzel
Telefon:
51 433/1106 DW

Begutachtungsverfahren;
Entwürfe von Novellen zu den Verwaltungs-
verfahrensgesetzen
Stellungnahme des BMF

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 76	-GE/19. P3
Datum: 30. NOV. 1993	
Verteilt 3.12.93 Mh	

Dr. Abzwanger

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt erstellten und mit Schreiben vom 9. September 1993, Zl. 600.127/9-V/2/93, versendeten Entwürfen von Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

25. November 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dr. Reis

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**PRÄSIDENTIALABTEILUNG 1****GZ. 05 0301/46-Pr.1/93**

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 5127869

Sachbearbeiter:
Dr. Stanzel
Telefon:
51 433/1106 DW

Begutachtungsverfahren;
Entwürfe von Novellen zu den Verwaltungs-
verfahrensgesetzen
Stellungnahme des BMF

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W I E N

Zum Schreiben vom 9. September 1993, Zl. 600.127/9-V/2/93, beehrt sich das
Bundesministerium für Finanzen folgende Stellungnahme zu übermitteln:

1.) Zur Frage von "Behördenferien"

Die Einführung von "Behördenferien" in Anlehnung an die Gerichtsferien (§ 222 ZPO: 15. Juli bis 25. August und 24. Dezember bis 6. Jänner) würde bezüglich des Fristenlaufes nicht nur eine Bestimmung analog dem § 225 Abs. 1 ZPO, sondern zwangsläufig auch einen umfangreichen Ausnahmekatalog bedingen, da auf die Besonderheiten der zahlreichen Verwaltungsverfahren (z.B. Wasserrechts-, Bergrechts-, Gewerberechts-, Umweltschutzverfahren, etc.) Bedacht genommen werden müßte.

Für das Abgabungsverfahren des Bundes erscheint eine solche Regelung aus folgenden Gründen entbehrlich:

Bei behördlichen Fristen wird der Weihnachts- und Haupturlaubszeit in der Praxis dadurch Rechnung getragen, daß Fristen in diesen Zeiten nicht zu kurz bemessen werden. Außerdem kann in diesen Fällen auch um Fristverlängerung angesucht werden, die für diese Zeit - soweit möglich - in der Praxis großzügiger gehandhabt wird.

- 2 -

Was die gesetzliche **Berufungsfrist** und **Vorlageantragsfrist** nach ergangener Berufungsvorentscheidung betrifft, sind diese Fristen gemäß § 245 Abs. 3 Bundesabgabenordnung (BAO) bzw. gemäß § 276 Abs. 1 vorletzter Satz BAO verlängerbar, wodurch der Lauf dieser Fristen gehemmt wird. Auch hier wird in der Praxis bei in der Weihnachts- und Haupturlaubszeit endenden Berufungs- oder Vorlageantragsfristen - soweit als möglich - großzügig vorgegangen.

Tritt eine vom Zeitpunkt der Bekanntgabe eines Abgabenbescheides abgeleitete Fälligkeit einer Abgabe zwischen dem 15. Juli und dem 25. August ein, so steht dem Abgabepflichtigen für die Abgabentrachtung gemäß § 210 Abs. 6 BAO eine Nachfrist von 1 Woche zu, was sinngemäß auch für die Nachfristen gemäß Abs. 2, 4 und 5 leg.cit. gilt.

Gesetzliche Abgabefälligkeiten (z.B. Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen, Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag, Mineralöl-, Kraftfahrzeug- und Versicherungssteuer) sowie Raten und Stundungstermine müssen hingegen schon deshalb eingehalten werden, weil der Staat ansonsten in dieser Zeit zu geringe Abgabeneinnahmen hätte und seinen Zahlungsverpflichtungen (z.B. bezüglich der Gehälter, Pensionen, Beihilfen) nur erschwert nachkommen könnte.

Um Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung von Rechtsmitteln zu vermeiden, wäre daher im Gesetz (wie z.B. im § 245 Abs.3 der Bundesabgabenordnung) ausreichend eine Möglichkeit zur **Verlängerung der Rechtsmittelfrist** aus berücksichtigungswürdigen Gründen vorzusehen. Die Einführung von "Behördenferien", insbesondere in der sommerlichen Haupturlaubszeit, wäre einer zügigen Verfahrensabwicklung wohl eher abträglich und könnte insbesondere deshalb zu Härtefällen bzw. Ungleichbehandlung führen, weil nicht generell davon ausgegangen werden darf, daß Bescheidempfänger (bzw. deren Rechtsbeistände) nur in bestimmten Sommermonaten urlaubsbedingt abwesend sind.

- 3 -

2. Zur Frage der fristgerechten Einbringungsmöglichkeit von Anbringen bei einer unzuständigen Behörde

Eine Regelung, wonach die Einbringung bei einer unzuständigen Behörde (bei einem unzuständigen Gericht) als fristgerechte Einbringung zu werten ist, hat bisher in keiner Verfahrensordnung Eingang gefunden, wobei wohl zu Recht angenommen werden kann, daß dies nicht aus mangelndem Entgegenkommen gegenüber den Bürgern, sondern wohl wissend um die dadurch entstehenden Schwierigkeiten geschehen ist.

So könnten Parteien eines Verwaltungsverfahrens versucht sein, eine derartige Regelung dahingehend auszunützen, daß sie sich - auch in bereits anhängigen Verwaltungsangelegenheiten - bei jedem zu setzenden Verfahrensschritt an eine andere Behörde mit Eingaben wenden, um so das Verwaltungsverfahren zu verzögern oder zu behindern. Aber auch bei jenen Parteien, die nicht an einer Verzögerung oder Behinderung eines Verwaltungsverfahrens interessiert sind, würde eine solche Regelung dazu führen, daß sie sich über die zuständige Behörde keine Gedanken mehr zu machen brauchen, sondern ihre Eingaben einfach an die nächstgelegene, leicht erreichbare Behörde richten könnten. Diese Behörde würde dann in den meisten Fällen wahrscheinlich das nächstgelegene Postamt sein, da dieser Verwaltungszweig zahlenmäßig über die größte Behördendichte in Österreich verfügt. Was dies für den jeweiligen Postamtsvorstand bedeuten würde, braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden, wenn man bedenkt, daß dann an die Postämter Eingaben in allen, auch den ausgefallensten Verwaltungsangelegenheiten gerichtet werden können, selbst wenn darüber bereits ein Verwaltungsverfahren anhängig sein sollte. In der Praxis würde dies darauf hinauslaufen, daß jeder Postamtsvorstand das gesamte allgemeine und besondere Verwaltungsrecht kennen müßte, um die für jede einzelne Eingabe zuständige Behörde feststellen zu können; derzeit wird dies dadurch vermieden, daß gemäß § 6 Abs. 1 AVG die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters geht und dieser damit das Risiko einer allfälligen Fristversäumnis und ihrer Rechtsfolgen trägt.

- 4 -

Von solchen unüberwindbaren Schwierigkeiten würden aber nicht nur die Postämter, sondern auch alle anderen Behörden stehen, wenn etwa bei einer Wasserrechtsbehörde eine Eingabe in einer Finanzstrafangelegenheit, beim Patentamt eine Eingabe in einer Sozialrechtsangelegenheit, bei einer Bergbehörde eine Eingabe in einer Marktordnungsangelegenheit oder bei einer Eichbehörde eine Eingabe in einer Veterinärrechtsangelegenheit eingebracht werden kann.

Für die Abgabenbehörden des Bundes kann daher eine solche Regelung aus den aufgezeigten Gründen nicht in Betracht gezogen werden.

3. Zu § 50 Abs. 6 Verwaltungsstrafgesetz

In der zehnten Zeile müßte es richtig lauten: "... innerhalb der Frist auf dem am Beleg angegebenen Konto..."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

25. November 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

